Gemeinde Willstätt



3. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 27.07.2022

3. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 27.07.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt für das KiTa-Jahr 2022/2023 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt

KiTa-Jahr 2022/2023

1. Gebühren für kommunale Kindergärten (11 gebührenpflichtige Monate)					
Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt		
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	210,00€	106,00€		
	2-Kind-Familie	162,00 €	81,00 €		
	3-Kind-Familie	108,00€	54,00 €		
	4-Kind-Familie und mehr	38,00€	19,00 €		
Regelbetreuung 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	274,00 €	137,00 €		
	2-Kind-Familie	208,00 €	104,00 €		
	3-Kind-Familie	140,00 €	70,00 €		
	4-Kind-Familie und mehr	48,00€	24,00 €		
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	327,00€	171,00 €		
	2-Kind-Familie	245,00 €	131,00 €		
	3-Kind-Familie	174,00 €	87,00 €		
	4-Kind-Familie und mehr	59,00€	29,00€		

Gemeinde Willstätt



3. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 27.07.2022

Ganztagsbetreuung 47,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	268,00 €
	2-Kind-Familie	194,00 €
	3-Kind-Familie	118,00€
	4-Kind-Familie und mehr	73,00 €
Ganztagsbetreuung 52,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	297,00 €
	2-Kind-Familie	214,00 €
	3-Kind-Familie	130,00€
	4-Kind-Familie und mehr	81,00 €

2. Gebühren für kommunale Kinderkrippen (12 gebührenpflichtige Monate)				
Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 1 Jahr (ggf. jünger) bis 3 Jahren		
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	276,00 €		
	2-Kind-Familie	211,00 €		
	3-Kind-Familie	150,00€		
	4-Kind-Familie und mehr	60,00 €		
	1-Kind-Familie	359,00 €		
Verlängerte Öffgungszeit	2-Kind-Familie	267,00 €		
Öffnungszeit 35,0 Std. / Woche	3-Kind-Familie	181,00 €		
	4-Kind-Familie und mehr	72,00€		
	1-Kind-Familie	506,00 €		
Ganztagsbetreuung	2-Kind-Familie	382,00 €		
50,0 Std. / Woche	3-Kind-Familie	259,00 €		
	4-Kind-Familie und mehr	103,00 €		

Gemeinde Willstätt



3. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 27.07.2022

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

() H

Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 05. August 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt 05.08.202/2

Christian Huber Bürgermeister

3